NIEDERSCHRIFT

über die 67. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten
am Montag, 29. September 2025 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:
1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeisterin Gerda Eder
Gemeinderätin Anja Baumann
Gemeinderat Sebastian Fetz
Gemeinderätin Karin Brenner
Gemeinderätin Helga Käser
Gemeinderat Reiner Krämer
Gemeinderat Andreas Moßmeyer
Gemeinderat Erich Oberfichtner
Gemeinderätin Birgit Reiner
Gemeinderat Johannes Schlichting
Gemeinderat Helmut Wieder

Entschuldigt fehlte: Gemeinderätin Brigitte Krug

TAGESORDNUNG:

- öffentliche Sitzung –

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
3. Stellplatzsatzung; erneute Beschlussfassung (redaktionelle Anpassung der Rechtsgrundlagen)
4. Städtebauförderung; Sachstand und weitere Vorgehensweise Planung Kirchplatz und Rathaushof
5. Sachstand und weitere Vorgehensweise digitale Alarmierung
6. Sachstand DHL Packstation
7. Anfragen, Sonstiges

Zu 1: Bekanntgaben

Hutewald-Aktion

Am Samstag, 25.10.2025 ab 9.00 Uhr findet im Hutewald Fuchseck, nördlich von Mitteldachstetten, erneut die Aktion des Naturparks Frankenhöhe „Arbeitseinsatz „Unter den Eichen“ – Anpacken für den Erhalt des Hutewalds“ statt. Erster Bürgermeister Assum freut sich, dass diese Aktion wieder durchgeführt wird und bittet um rege Teilnahme.

Sperrung Bahnübergänge

Erster Bürgermeister Assum informiert darüber, dass der Bahnübergang Mitteldachstetten vom 07.10.2025 bis 08.10.2025 wegen Gleisbauarbeiten gesperrt wird. Der Bahnübergang Dörflein wird vom 20.10.2025 bis 05.12.2025 wegen Aus- und Einbau der Bahnübergangsbefestigung gesperrt.

Zu 2: Bauanträge

Anbau zur Neugestaltung des Einganges

Es liegt ein Bauantrag für einen Anbau zur Neugestaltung des Einganges auf der FlNr 881/5 Gemarkung Oberdachstetten (Würzburger Str. 9) vor. Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Bebauungsplans. Seitens der Verwaltung wurde daher eine Genehmigungsfreistellung erteilt.

Zu 3: Stellplatzsatzung; erneute Beschlussfassung (redaktionelle Anpassung der Rechtsgrundlagen)
In der Gemeinderatssitzung am 28.07.2025 hat der Gemeinderat eine Stellplatzsatzung beschlossen, die eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft treten soll. Tags darauf erfolgte eine Mitteilung des Bayerischen Gemeindetages, dass der Gesetzgeber versäumt hat, die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass derartiger Satzungen vorzeitig in Kraft zu setzen. So kann zwar der Beschluss für eine Stellplatzsatzung vor dem 01.10.2025 erfolgen, die Ausfertigung und Bekanntmachung hingegen erst nach dem Inkrafttreten der Änderung der BayBO am 01.10.2025. Die beschlossene Satzung wurde daher noch nicht bekanntgemacht. Nachdem sich mittlerweile auch die BayBO als Rechtsgrundlage geändert hat (erneute Änderung zum 25.07.2025), wird die Satzung mit den entsprechenden redaktionellen Änderungen erneut zum Beschluss gebracht. Um einen gesetzesfreien Zeitraum so kurz wie möglich zu halten, soll die Satzung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Inhaltliche Änderungen sind nicht vorzunehmen.
Erster Bürgermeister Assum verliest den neuen Satzungstext.

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Oberdachstetten erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S, 588; BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

1. *Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Oberdachstetten. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.*

2. *Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.*

§ 2 Pflicht zur Herstellung von KFZ-Stellplätzen

1. *Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.*

2. *Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in der jeweils gültigen Fassung.*

3. *Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.*

4. *Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.*

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

1. *Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.*

2. *Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.*

3. *Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Die Höhe des Ablösungsbetrages je Stellplatz wird zu gegebener Zeit vom Gemeinderat beschlussmäßig festgelegt und fortgeschrieben.*

4. *Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.*

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

1. *Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.*

2. *Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.*

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:
Die Gemeinde Oberdachstetten erlässt die eben vorgetragene Stellplatzsatzung.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 4: Städtebauförderung; Sachstand und weitere Vorgehensweise Planung Kirchplatz und Rathaushof
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 darum gebeten, bei der Regierung von Mittelfranken die Möglichkeit der städtebaulichen Förderung von aufwertenden Maßnahmen im Umfeld des Rathaushofes abzuklären. Nach einem sehr konstruktiven Gespräch hat die Regierung von Mittelfranken erklärt, dass die Gemeinde Oberdachstetten eine Planungswerkstatt für die Gestaltung des Rathaushofes mit optionaler Einbindung des Kirchplatzes durchführen kann. Im Anschluss wurde mit Herrn Wirth vom Büro arc.grün der neue Sachverhalt vor Ort besprochen. Das Büro arc.grün hat bereits in der Vergangenheit verschiedene Planungswettbewerbe bzw. Planungswerkstätten kompetent begleitet und verfügt über die entsprechende Erfahrung und Kontakte. Herr Wirth wird für die Gemeinderatssitzung am 27.10.2025 eine Aufgabenbeschreibung für die am Wettbewerb zu beteiligenden Planungsbüros erstellen und diese dem Gemeinderat vorstellen. In Folge könnte dann eine Auftragserteilung für die Begleitung der Planungswerkstatt erfolgen.
Damit die Vorgaben des Förderverfahrens eingehalten werden können, hat die Verwaltung mittlerweile einen Förderantrag an die Regierung von Mittelfranken zur Prüfung gesandt. Dem Förderantrag wurde eine von Herrn Wirth erstellte Kostenzusammenstellung über rd. 76.000 € beigefügt. Es ist mit einer Förderung von 60 % zu rechnen, so dass sich der Eigenanteil der Gemeinde auf rd. 30.000 € belaufen wird.

Zu 5: Sachstand und weitere Vorgehensweise digitale Alarmierung
Bereits seit 2021 bzw. 2022 laufen Förderprogramme für die Umstellung auf die digitale TETRA-Alarmierung und die damit verbundene Beschaffung bzw. Ertüchtigung von Pagern und Sirenensteuergeräten. Nachdem die integrierte Leitstelle (ILS) des Landkreises Ansbach erst nach ihrer Inbetriebnahme über die digitalen Steuerungsmöglichkeiten verfügt, bestand bisher noch kein Handlungsbedarf für die Beschaffung der erforderlichen Geräte. Nachdem die Inbetriebnahme der ILS nun in Aussicht steht und das Förderprogramm nun letztmalig bis 31.12.2026 verlängert wurde, wird die Verwaltung in den nächsten Wochen die Beschaffung in die Wege leiten.
Die Förderung für die Endgeräte der digitalen Alarmierung (BOS-TETRA-Pager) erfolgt nur für die bisher vorhandenen Geräte. Die Gemeinde Oberdachstetten verfügt über 18 Pager. Gemäß dem Beschaffungsrahmenvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Fa. Motorola belaufen sich die Kosten für einen Pager auf aktuell 825,98 € brutto. Die Festbetragsförderung beläuft sich auf 730,00 € pro Pager. Es ist mit einem Kostenaufwand von rd. 2.000 € für die Gemeinde zu rechnen.
Im Zuge der digitalen Alarmierung sind auch die vorhandenen analog betriebenen Sirenen im Gemeindegebiet auf digitale Funktion umzurüsten. Die Gemeinde hat hierzu die 5 vorhandenen Sirenen auf ihre Umrüstungsmöglichkeit prüfen lassen. Alle vorhandenen Sirenen können technisch umgerüstet werden. Der Kostenvoranschlag für die Umrüstung beläuft sich auf rd. 11.000,00 €. Der Förderbetrag beläuft sich auf 2.181,00 € pro Sirene. Die Umrüstung dürfte daher in etwa kostendeckend möglich sein. Im Zusammenhang mit der Sirenenertüchtigung hat sich die Frage gestellt, ob für den Bereich von Oberdachstetten aufgrund der Siedlungsentwicklung der letzten Jahre die vorhandene Alarmierung mit 2 Sirenenstandorten noch ausreichend ist. Unter Umständen wäre die Verlegung der Sirenenstandorte oder die Errichtung eines Sirenenmastes sinnvoll. Die Verwaltung wird hierzu noch eine Schallpegelplanung beauftragen. Entsprechend dem Wunsch aus dem Gremium wird noch einmal mit dem Kommandanten Rücksprache gehalten, ob tatsächlich 18 Pager benötigt werden. Nach Vorlage der Planung werden das Thema und die weitere Vorgehensweise im Gemeinderat erneut beraten.

Zu 6: Sachstand DHL Packstation
Im Nachgang zur Gemeinderatssitzung vom 30.06.2025 ist die Gemeindeverwaltung erneut auf die DHL zugegangen und hat die Errichtung einer DHL Packstation beantragt. Die DHL hat wiederum mitgeteilt, dass sie uns keine Packstation anbieten können, da das Sendungsvolumen im Einzugsgebiet zu gering sei.
Der Kontakt zur DHL erfolgte bisher über eine von der DHL eingerichtete digitale Plattform zur Beantragung von DHL Packstationen. Um dem Anliegen der Gemeinde Nachdruck zu verleihen, wurde daher am 16.09.2025 mit einem direkten Anschreiben an die Deutsche Post herangetreten. In dem Schreiben wurde ausführlich dargelegt, dass eine DHL Packstation an einem attraktiven Standort wie dem Bahnhaltepunkt in Oberdachstetten die Bürger zur Nutzung der Packstation bewegen könnte und damit auch die Deutsche Post von einem höheren Sendungsvolumen profitieren würde. Eine Antwort steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus.

Zu 7: Anfragen, Sonstiges
Beschlussfassung
Zweite Bürgermeisterin Eder verweist auf einen Beschluss zu einem Bauantrag, über den in der letzten Sitzung am 25.08.2025 mit Stimmengleichheit abgestimmt wurde. Der Antrag gilt gemäß Geschäftsordnung damit als abgelehnt. Sie bittet darum, dies in der Niederschrift erläuternd klarzustellen. In die Niederschrift wird daher folgende Ergänzung aufgenommen; „Der Antrag gilt damit als abgelehnt. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.“

Jubiläum FFW Mitteldachstetten
Gemeinderat Wieder bedankt sich im Namen der FFW Mitteldachstetten insbesondere bei der Zweiten Bürgermeisterin Eder und ihrem Ehemann für die Mithilfe beim Zeltauf- und abbau für die Jubiläumsfeier der FFW Mitteldachstetten. Ein weiterer Dank geht an die FFW Anfelden für die Bereitstellung von Buden. Zweite Bürgermeisterin Eder bedankt sich ebenfalls für das gute Miteinander. Auch Erster Bürgermeister Assum spricht ein Dankeschön an alle Beteiligten aus. Er hat das Jubiläum als rundum gelungene Veranstaltung und verbindendes Fest für die Bürger aller Ortsteile empfunden.

Kommunalwahl 2026
Bürgermeister Assum sagt, dass er in den letzten Wochen sehr intensiv im Familienkreis darüber nachgedacht hat, sich bei der Kommunalwahl im kommenden Jahr für weitere sechs Jahre für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberdachstetten zu bewerben.

Er führt aus, dass das Amt des Bürgermeisters - auch wenn es vielleicht nicht immer den Anschein hat - aufgrund vieler neuer Aufgaben für die Gemeinden und einem Dschungel an Förderprogrammen mit einer entsprechenden Erwartungshaltung zunehmend anspruchsvoller geworden ist. Er bedankt sich bei seinen Mitarbeitern, die ihn bestärkt haben, noch einmal zu kandidieren. Die berufliche Doppelbelastung ist in den letzten Jahren stark zu Lasten seiner Familie gegangen. Deshalb war und ist die Familie auch der erste Ansprechpartner, wenn es um die Frage einer erneuten Kandidatur geht.
Bürgermeister Assum sagt, dass er aufgrund vieler anstehenden Aufgaben in den nächsten Jahren ungern zum jetzigen Zeitpunkt von sich aus aufhören möchte. Stellvertretend nennt er den Baubereich, wo in den nächsten Jahren viele Herausforderungen (u.a. Fremdwassersanierung des Kanalnetzes, Ausbau der Kläranlage, Nahwärmeversorgung, Breitbandausbau, Städtebauförderung) anstehen.
Nachdem die Beratungen innerhalb der Familie mittlerweile abgeschlossen sind, informiert Bürgermeister Assum das Gremium und die Öffentlichkeit, dass er sich den Herausforderungen stellen würde. Vorausgesetzt er bekommt volle Rückendeckung aus seiner Fraktion und er wird von seiner Partei nominiert, stellt er sich gerne im kommenden Jahr erneut zur Wahl. Letztlich ist es natürlich die Entscheidung des Wählers, ob er die Gemeinde für weitere sechs Jahre als Bürgermeister vertreten soll.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20.25 Uhr